



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.334/3  
vom 11. Juli 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft ,über Verfahren zur Beilegung von  
Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union‘

Am 7. Juni 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 2. Juli 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Peter SOURBRON, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. Juli 2019 abgegeben.

\*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

\*

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 ‚über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union‘ (nachstehend: die Richtlinie) umzusetzen. Für diese Umsetzung hatten die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2019 Zeit (Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie).

3. Die Richtlinie enthält Vorschriften bezüglich der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen und gegebenenfalls Vermögen vorsehen. Die Richtlinie legt auch die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen fest, wenn eine Streitigkeit entsteht (Artikel 1 der Richtlinie).

Sie findet auf alle Beschwerden Anwendung, die ab dem 1. Juli 2019 zu Streitfragen im Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen eingereicht werden, die in einem „Steuerjahr“<sup>1</sup>, das am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt, erwirtschaftet werden (Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie).

4. Der Vorentwurf enthält die folgenden Teile.

Die Artikel 1 und 2 des Vorentwurfs enthalten einige allgemeine Bestimmungen und die Artikel 3 bis 22 regeln die Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union.

Der Vorentwurf folgt ziemlich getreu die Struktur der Richtlinie mit einer Reihe von Definitionen (Artikel 3) und Bestimmungen über die Beschwerde der betroffenen Person (Artikel 4), das Verständigungsverfahren (Artikel 5), die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Beschwerde (Artikel 6), die Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss (Artikel 7), Benennungen durch zuständige Gerichte (Artikel 8), den Beratenden Ausschuss (Artikel 9), die Liste der unabhängigen Personen (Artikel 10), den Ausschuss für alternative Streitbeilegung (Artikel 11), die Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung (Artikel 12), die Kosten des Verfahrens (Artikel 13), Information, Nachweise und Anhörung (Artikel 14), die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses oder des Ausschusses für alternative Streitbeilegung (Artikel 15), die abschließende Entscheidung (Artikel 16), die Wechselwirkung mit nationalen Verfahren und Ausnahmen (Artikel 17), Sonderbestimmungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen (Artikel 18), die

---

<sup>1</sup> In Artikel 22 des Vorentwurfs ist dagegen von „Einkommensjahr“ die Rede, was eine weniger präzise Bezeichnung ist, da die entworfene Regelung sich auch auf die Vermögensbesteuerung bezieht. Stattdessen kann man also besser das Wort „Steuerjahr“ verwenden.

Bekanntmachung (Artikel 19) und die Geheimhaltungspflicht (Artikel 20). Schließlich enthält der Vorentwurf eine Inkraftsetzungsbestimmung (Artikel 22).

### FORMVORSCHRIFTEN

5. Das Gutachten der Datenschutzbehörde wurde dem Begutachtungsantrag nicht beigelegt, der Beauftragte hat aber mitgeteilt, dass das Gutachten inzwischen beantragt wurde.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge dieses Gutachtens noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

### ZUSTÄNDIGKEIT

6. Laut Artikel 2 des Vorentwurfs werden Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der zuständigen Behörde und der ausländischen Behörde festgelegt, die durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkommen und gegebenenfalls Vermögen vorsehen<sup>2</sup>.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 a) der Richtlinie bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ „die Behörde eines Mitgliedstaats, die als solche vom betreffenden Mitgliedstaat benannt wurde“. Die zuständige Behörde fungiert als Kontaktstelle des betreffenden Mitgliedstaats bei der Einreichung einer Beschwerde durch eine betroffene Person (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie). Da in der Definition von „zuständige[r] Behörde“ das Wort im Singular („die Behörde“, nicht „die Behörden“ oder „eine oder mehrere Behörden“) verwendet wird<sup>3</sup>, ist anscheinend davon auszugehen, dass nur eine Kontaktstelle pro Mitgliedstaat eingerichtet werden darf. Es steht der Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft also nicht zu, einseitig zu bestimmen, wer die zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie ist.

Ein Zusammenarbeitsabkommen soll deshalb geschlossen werden, um dem Begriff „zuständige Behörde“ Gestalt zu verleihen. Diesbezüglich kann auf das Zusammenarbeitsabkommen vom 27. März 2017 zwischen Föderalstaat, Flämischer Region,

---

<sup>2</sup> Mit der Richtlinie beabsichtigt die Europäische Union nachteilige Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen und das Wachstum entgegenzuwirken, die sich aus unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen der Bestimmungen von bilateralen Steuerabkommen und Steuerübereinkommen oder von dem zwischen mehreren Mitgliedstaaten am 23. Juli 1990 zu Brüssel geschlossenen Übereinkommen „über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen“ (90/436/EWG, auch bekannt als „Schiedsübereinkommen der Union“) ergeben (Begründungserwägung 1 der Richtlinie).

<sup>3</sup> Vergleiche z.B. mit Artikel 2 g) der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 „über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)“, in dem „nationale Regulierungsbehörde“ als „eine oder mehrere Stellen, die von einem Mitgliedstaat mit [...] beauftragt werden“ beschrieben wird, oder mit Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 „zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)“, der bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat „eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörde oder -stelle [benennt]“.

Wallonischer Region, Region Brüssel-Hauptstadt, Flämischer Gemeinschaft, Französischer Gemeinschaft und Deutschsprachiger Gemeinschaft ,im Rahmen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen und Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG sowie im Rahmen der gemischten bilateralen und multilateralen Verträge zwischen dem Königreich Belgien und einem anderen Staat oder anderen Staaten, die die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich Steuerwesen vorsehen‘ hingewiesen werden.

Der Beauftragte hat bestätigt, dass ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen werden wird.

## UNTERSUCHUNG DES TEXTES

### Artikel 3

7. Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Vorentwurfs bestimmt, dass die „zuständige Behörde“ die Behörde ist,

„die als solche von Belgien benannt wurde. Der gemäß diesem Dekret tätige zuständige Bedienstete in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gilt bei Bevollmächtigung ebenfalls als zuständige Behörde“.

Um Erläuterungen zum Satzteil „[d]er gemäß diesem Dekret tätige zuständige Bedienstete“ gebeten, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Nähere Einzelheiten hierzu sollen in einem Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und den betroffenen Teilstaaten zur genaueren Umsetzung der Richtlinie 2017/1852 auf behördenlicher Ebene, das es noch aufzusetzen gilt, festgelegt werden.“

Diese Antwort reicht nicht aus. Die Wörter „[d]er gemäß diesem Dekret tätige zuständige Bedienstete“ sind in dem Text des Vorentwurfs zu verdeutlichen, da deren Tragweite unklar ist.

### Artikel 5

8. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie muss für das Ersuchen um Verlängerung des in Unterabsatz 1 dieser Bestimmung genannten Zeitraums eine „schriftliche Begründung“ vorgelegt werden.

Es ist nicht sicher, ob der Verfasser des Vorentwurfs, der diese Verpflichtung mit den Worten „auf schriftliches und begründetes Ersuchen“ wiedergibt, somit der Richtlinie keine zusätzliche Vorschrift hinzufügt und – im Lichte des belgischen innerstaatlichen Rechtes – keine besondere Begründungspflicht einführt.

Das Wort „begründetes“ bedeutet an sich bereits, dass angegeben wird, welche Gründe dem Ersuchen um Verlängerung zugrunde liegen.

Diese Bestimmung ist nochmals zu untersuchen.

### Artikel 7

9. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie, der die Informationspflicht gegenüber dem Beratenden Ausschuss betrifft, wird mit dem Vorentwurf nicht umgesetzt. Diesbezüglich um Erläuterung gebeten, erklärte der Beauftragte:

„Es scheint sich hier um einen materiellen Fehler zu handeln. Nach Erhalt des Gutachtens des Staatsrates wird ein zusätzlicher Paragraf zur Umsetzung von Artikel 6 §3 der Richtlinie hinzugefügt“.

Diese Bestimmung ist tatsächlich noch umzusetzen.

### Artikel 12

10.1. In Artikel 12 § 4 des Vorentwurfs wird bestimmt, dass „[w]enn die unabhängigen Personen und der Vorsitzende keine Einigung über die Geschäftsordnung erzielt oder diese nicht der betroffenen Person übermittelt haben, die betroffenen Personen sich an das zuständige Gericht gemäß Artikel 1680 des Gerichtsgesetzbuches wenden [können], um eine Anordnung für die Anwendung der Geschäftsordnung zu erwirken“.

Gemäß vielen Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches kann man sich im Rahmen einer bestimmten Streitfrage oder außerhalb des Rahmens jeder Streitfrage an ein Gericht oder, häufiger, an den Präsidenten dieses Gerichts wenden, um zu erhalten, dass Bestellungen vorgenommen oder verschiedene Maßnahmen getroffen werden<sup>4</sup>.

10.2. Die entworfene Bestimmung ruft zwei Fragen hervor:

- In welchem Zusammenhang steht diese Bestimmung mit der Zuständigkeit des Gerichts Erster Instanz hinsichtlich des Schiedsverfahrens, die insbesondere in Artikel 1680 § 5 des Gerichtsgesetzbuches geregelt wird, da die entworfene Bestimmung nicht den Präsidenten dieses Gerichts, sondern das Gericht selbst betrifft, es sei denn, man muss davon ausgehen, dass dieser Hinweis darauf abzielt, die Regeln für die territoriale Zuständigkeit des genannten Gerichts festzulegen, oder es sei denn, man präzisiert zur Rechtfertigung dieses Hinweises, was der Zusammenhang zwischen dem „Schiedsverfahren“ und dem Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten sein kann, auf das sich der Dekretvorentwurf bezieht?

In der Begründung oder im Kommentar zu diesem Artikel müssen in diesem Punkt Erläuterungen aufgenommen werden.

Darin ist es außerdem angesichts der spezifischen Natur und des offenbar begrenzten Gegenstands der Klage zu erwähnen, warum das Gericht Erster Instanz und nicht der Präsident des Gerichts Erster Instanz bestimmt wird.

- Was ist der genaue Zweck der Befassung des Gerichts Erster Instanz?

---

<sup>4</sup> Siehe diesbezüglich insbesondere die Artikel 569 ff. des Gerichtsgesetzbuches für das Gericht Erster Instanz und die Artikel 584 ff. des Gerichtsgesetzbuches für den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz.

Fraglich ist nämlich, was unter den Wörtern „om een vonnis te bekomen dat bevel geeft tot toepassing van de werkingsregels“ (oder unter den Wörtern „um eine Anordnung für die Anwendung der Geschäftsordnung zu erwirken“) zu verstehen ist.

Die „Anwendung der Geschäftsordnung“ kann nur angeordnet werden, wenn diese Geschäftsordnung bereits zuvor festgelegt wurde, aber es handelt sich hier genau um den Fall, in dem die Personen, die die Geschäftsordnung festlegen müssen, darüber „keine Einigung [...] erzielt [...] haben“.

Wenn dies tatsächlich beabsichtigt wird, so wäre es besser vorzusehen, dass das Gericht Erster Instanz oder der Präsident dieses Gerichts zuerst die Geschäftsordnung festlegen muss und danach anordnen muss, dass diese angewandt werden muss.

10.3. Diesbezüglich um Erläuterung gebeten, erklärte der Beauftragte Folgendes:

„Art. 12 §4 Absatz 2: Es geht um eine konkrete Umsetzung in belgischem Recht der Vorgabe aus der Richtlinie. Hierbei wurde sich auf Artikel 11 §4 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2017/1852 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union gestützt, sodass auf diesen Text zu verweisen ist“.

10.4. Es genügt nicht, auf den gleichartigen Gesetzentwurf hinzuweisen, um die gestellten Fragen zu beantworten. Obwohl die Formulierung des vorliegenden Vorentwurfs eng mit dem Text von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie übereinstimmt, ist es im Hinblick auf die Rechtssicherheit ratsam, dass der Dekretgeber diesen Text – zumindest in der Begründung – im Lichte der vorhergehenden Fragen und Überlegungen verdeutlicht.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY